

Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich

vom 24. März 1999

G 5 c Hedingen. Wasserversorgungs-Genossenschaft Hedingen. Grundwasserfassung Zelgli (GWR c 4-1). Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Im Auftrag der Wasserversorgungs-Genossenschaft (WVG) Hedingen erarbeitete der Geologe Dr. U. Vollenweider, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 16. September 1975 die Schutzzonempfehlungen für die Grundwasserfassung Zelgli (GWR c 4-1). Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 597/1977 wurde die Wasserversorgungs-Genossenschaft von der Pflicht zur Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen befreit, da die engere Schutzzone S II vollständig in der Bauzone zu liegen käme. Die Nutzung wurde auf Zusehen hin toleriert bis zum Zeitpunkt der ersten Bautätigkeit im Bereich der engeren Schutzzone. Am 10. Juni 1977 beschloss die Generalversammlung der WVG Hedingen, das Grundwasserpumpwerk Zelgli doch nicht aufzugeben und trotz allem Schutzzonen um die Fassung auszuscheiden. Daraufhin wurde mit Verfügung der Baudirektion Nr. 350/1978 ein befristetes Bauverbot über das Grundstück Kat. Nr. 462, Hedingen, verhängt. Die im Rahmen dieses Bauverbots erfolgten Rekurse konnten in der Zwischenzeit abgeschrieben und das Bauverbot aufgehoben werden.

Das Geologische Büro Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, überprüfte im hydrogeologischen Ergänzungsbericht vom 4. April 1997 die Schutzzonen. Mit Schreiben vom 20. April 1997 unterbreitete daraufhin die WVG Hedingen die Schutzzonenakten dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (heute: AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft). Dieses nahm am 28. April 1997 und 25. Juni 1998 je im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 19. Januar 1999 setzte der Gemeinderat Hedingen die Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Affoltern a.A. vom 1. März 1999 sind gegen den Festsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Der Bundesrat hat auf den 1. Januar 1999 die Stoffverordnung (StoV) betreffend die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln in den Grundwasserschutzzonen angepasst. Pflanzenbehandlungsmittel dürfen künftig in den Zonen S I (Fassungsbereich) und S II (Engere Schutzzone) von Grundwasserschutzzonen grundsätzlich nicht mehr verwendet werden. Im vorliegenden Schutzzonenreglement wurde diese Neuregelung noch nicht berücksichtigt. Gemäss Art. 7 gilt das

Anwendung in der Zone S II unter Bedingungen zulässt. Der Gemeinderat ist einzuladen, die Neuregelung betreffend das Anwendungsverbot von Pflanzenbehandlungsmitteln in der Zone S II den betroffenen Grundeigentümern mitzuteilen.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Grundwasserfassung Zelgli gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen. Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Hedingen. Dieser hat alle betroffenen Grundeigentümer über die vorliegende Genehmigung zu orientieren.

Mit der Festsetzung der Schutzzonen und der Absicht, die Grundwasserfassung Zelgli auch weiterhin zu Trinkzwecken zu nutzen, wird die 1977 verfügte Befreiung von der Pflicht zur Ausscheidung einer Grundwasserschutzzone hinfällig. Die Verfügung der Baudirektion Nr. 597/1977 ist somit aufzuheben.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Hedingen vom 19. Januar 1999 festgesetzten Schutzzonen um die Grundwasserfassung Zelgli (GWR c 4-1) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan (Nr. 98.1540) 1:1'000 vom 9. Juni 1998
- Schutzzonenreglement der Grundwasserfassung Zelgli vom 9. Juni 1998.

II. Die Verfügung der Baudirektion Nr. 597/1977 über die Befreiung von der Pflicht zur Ausscheidung der Grundwasserschutzzone wird aufgehoben.

III. Der Gemeinderat wird eingeladen die betroffenen Grundeigentümer über das Anwendungsverbot von Pflanzenbehandlungsmitteln in der Zone S II (Engere Schutzzone) in Kenntnis zu setzen.

IV. Der Gemeinderat Hedingen wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft eine Bescheinigung zuzustellen.

V. Für diese Verfügung werden folgende Gebühren festgesetzt und von der Wasserversorgungs-Genossenschaft Hedingen, 8908 Hedingen, mit Rechnung erhoben:

- Staatsgebühr:	Fr. 432.--	(Konto 3015.4310.026)
- Ausfertigungsgebühr:	<u>Fr. 60.--</u>	(Konto 3015.4310.026)
Total	<u>Fr. 492.--</u>	

VI. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

VII. Mitteilung an:

- den Gemeinderat Hedingen, 8908 Hedingen (für sich und zu Handen aller Grundeigentümer);
- die Wasserversorgungs-Genossenschaft Hedingen, 8908 Hedingen;
- das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich;
- das DLZ der Baudirektion (Finanz- und Rechnungswesen);
- sowie
- das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Zürich, 24. März 1999
SSt/KV

Für den Auszug:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

